S 14 AS 2297/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AS 2297/20
Datum	12.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 2528/20
Datum	07.07.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 12. August 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Ã¼ber den 30. April 2020 hinaus.

Der 1965 geborene KlÃ¤ger, der seit lÃ¤ngerer Zeit wohnsitzlos ist, bezog â mit Unterbrechungen â sei dem 1. Januar 2005 vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Als Postadresse nutzte er hierbei zuletzt die Kasse des Beklagten in der H StraÃe, S. Zuletzt bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 30. Oktober 2019, der mit dieser Anschrift adressiert gewesen ist, Leistungen fÃ¼r den Monat Oktober 2019 i.H.v. 139,74 â¬ sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 1. November 2019 â 30. April 2020 i.H.v. 532,- â¬ monatlich.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass seine jetzige Postadresse in der H StraÃe/Kasse nicht weiterverwendet werden kÃ¶nne und er, der KlÃ¤ger, bis spÃ¤testens 28. Februar 2020 eine neue Postadresse vorlegen solle, unter der er postalisch erreichbar sei. Der Beklagte belehrte den KlÃ¤ger dahingehend, dass im Fall einer Nichtbefolgung der Aufforderung, Geldleistungen versagt werden kÃ¶nnten. Der Beklagte wies darauf hin, dass bei der Evangelischen Gesellschaft e. V., B StraÃe in S eine kostenlose Postadresse eingerichtet werden kÃ¶nne.

Nachdem sich der KlÃ¤ger beim Beklagten mehrfach geweigert hatte, dem nachzukommen und eine Postadresse einzurichten, lehnte der Beklagte den Weiterbewilligungsantrag des KlÃ¤gers mit Bescheid vom 28. April 2020 ab. BegrÃ¼ndend fÃ¼hrte er aus, der KlÃ¤ger sei postalisch nicht erreichbar.

Ein hiergegen beim Sozialgericht Stuttgart (SG) am 29. April 2020 angestrengtes Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (- S 17 AS 1634/209 ER -), das der KlÃ¤ger, nachdem der Beklagte vorlÃ¤ufig fÃ¼r Mai 2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gewÃ¤hrt hatte, im weiteren Fortgang fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt hatte, wertete der Beklagte als Widerspruch gegen den Bescheid vom 28. April 2020, den er mit Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 2020 unter der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger sei postalisch nicht erreichbar, zurÃ¼ckwies.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 9. Juni 2020 Klage zum SG erhoben, mit der er die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld II Ã¼ber den 30. April 2020 hinaus geltend gemacht hat. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, dass er alle an ihn gerichteten Schreiben regelmÃ¤Ãig persÃ¶nlich beim Beklagten abgeholt habe. Es sei ihm unverstÃ¤ndlich, weshalb ihm zwischenzeitlich auch Post von anderen Absendern Ã¼bermittelt werde. Dies wolle er nicht, weswegen er diese Post entweder nicht angenommen habe oder bei der Post mitgeteilt habe, dass er deren Annahme verweigere. Post des Beklagten habe er jedoch immer angenommen; er sei fÃ¼r diese immer erreichbar gewesen.

Der Beklagte ist der Klage unter Verweis auf den Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 2020 entgegengetreten.

Mit Gerichtsbescheid vom 12. August 2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat es ausgefÃ¼hrt, ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II setze u.a. nach Â§ 7 Abs. 4a SGB II in der bis zum 31. MÃ¤rz 2011 geltenden Fassung i.V.m. der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) voraus, dass LeistungsempfÃ¤nger in der Lage seien, an Werktagen eingehende Post zur Kenntnis nehmen zu kÃ¶nnen. Dies sei vorliegend nicht der Fall, nachdem der KlÃ¤ger sich geweigert habe, eine neue Postadresse einzurichten.

Am 12. August 2020 hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 7. Juli 2021 hat der KlÃ¤ger angefÃ¼hrt, andere Obdachlose erhielten trotz einer fehlenden Adresse weiterhin Arbeitslosengeld II.

Der KlÃ¤ger beantragt (z.T. zweckdienlich gefasst),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 12. August 2020 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 28. April 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2020 zu verurteilen, ihm Ã¼ber den 30. April 2020 hinaus Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist der Beklagte auf die aus seiner Sicht zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG im angegriffenen Gerichtsbescheid. ErgÃ¤nzend hat der Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 7. Juli 2021 mitgeteilt, dass keine weiteren Ablehnungs- bzw. Bewilligungsbescheide ergangen sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte beider RechtszÃ¼ge, die Verwaltungsakten des Beklagten (5 BÃ¤nde), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 7. Juli 2021 geworden sind, sowie das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 7. Juli 2021 verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht (vgl. Â§Â 151Â Abs.Â 1Â Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft (vgl. Â§Â 143Â Abs.Â 1Â SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Die Berufung fÃ¼hrt jedoch fÃ¼r den KlÃ¤ger inhaltlich nicht zum Erfolg; das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 28. April 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Ã¼ber den 30. April 2020 hinaus.

Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung des Gesetzes zur Ãnderung des Neunten und des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht haben (Nr. 1), erwerbsfÃ¤hig (Nr. 2) und hilfebedÃ¼rftig (Nr. 3) sind und die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4; erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte).

Keine Leistungen nach dem SGB II erhÃ¤lt jedoch nach Â§ 7 Abs. 4a SGB II in der bis zum 31. MÃ¤rz 2011 geltenden Fassung (a.F.), die gemÃ¤Ã Â§ 77 Abs. 1 SGB II weiter anzuwenden ist, solange die nach Â§ 13 Abs. 3 SGB II zu erlassende Rechtsverordnung zur neuen Fassung des Â§ 7 Abs. 4a SGB II noch aussteht, wer

sich ohne Zustimmung des persÃ¶nlichen Ansprechpartners auÃerhalb des in der EAO vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geÃ¤ndert durch die Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhÃ¤lt. Ferner bestimmt Â§ 7 Abs. 4a SGB II a.F. in ihrem letzten Halbsatz, dass die Ã¼brigen Bestimmungen der EAO entsprechend gelten.

Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der EAO kann derjenige VorschlÃ¤gen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzÃ¼glich Mitteilungen des Arbeitsamtes persÃ¶nlich zur Kenntnis zu nehmen (Nr. 1), das Arbeitsamt aufzusuchen (Nr. 2), mit einem mÃ¶glichen Arbeitgeber oder TrÃ¤ger einer beruflichen EingliederungsmaÃnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persÃ¶nlich mit diesem zusammenzutreffen (Nr. 3) und eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen EingliederungsmaÃnahme teilzunehmen (Nr.4). Der Arbeitslose hat deshalb nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 EAO sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persÃ¶nlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Die Anforderungen des Â§ 1 EAO hat ein erwerbsfÃ¤higer HilfebedÃ¼rftiger jedenfalls erfÃ¼llt, wenn er sich einmal werktÃ¤glich in seiner Wohnung aufhÃ¤lt, um die Briefpost in Empfang und zur Kenntnis zu nehmen, und dieser Zeitpunkt nach dem Eingang der Briefpost liegt (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 3. Mai 2001 â B 11 AL 7 1/00 R -, in juris, dort Rn. 20). Bei Wohnungslosen, wie dem KlÃ¤ger, kÃ¶nnen diese Anforderungen mangels Vorhandenseins einer Wohnung nicht erfÃ¼llt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Personengruppe generell vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, sie kÃ¶nnen dem Erfordernis der postalischen Erreichbarkeit vielmehr dadurch genÃ¼gen, dass sie die Anschrift einer Beratungs- oder Betreuungsstelle oder einer Einrichtung fÃ¼r Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten benennen, die sie einmal werktÃ¤glich aufsuchen. Diese MÃ¶glichkeit, auf die der KlÃ¤ger bereits mit Schreiben vom 14. Februar 2020 und sodann auch vom SG und vom Senat hingewiesen worden ist, hat der KlÃ¤ger nicht wahrgenommen. Da Ã¼berdies keine Verpflichtung des Beklagten bestand, dem KlÃ¤ger (weiterhin) in seinen RÃ¤umlichkeiten die Einsichtnahme in BriefstÃ¼cke zu ermÃ¶glichen, war er hiernach per Briefpost nicht werktÃ¤glich erreichbar, weswegen er trotz der dem Grunde nach bestehenden Leistungsberechtigung nach Â§ 7 Abs. 4a SGB II a.F. ab dem 1. Mai 2020 keine Leistungen nach dem SGB II (mehr) beanspruchen kann.

Das Vorbringen des KlÃ¤gers, Post (des Beklagten) immer angenommen zu haben, bedingt bereits deswegen keine abweichende Beurteilung, weil das Verhalten des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren gezeigt hat, dass dies unzutreffend ist. So hat der KlÃ¤ger die Ladung zum anberaumten Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 11. Mai 2021 nicht beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg abgeholt, weswegen der Termin aufgehoben werden musste, woraus ersichtlich wird, dass die postalische Erreichbarkeit des KlÃ¤gers bei der Hinterlegung von SchriftstÃ¼cken an bestimmten Stellen, anders als der KlÃ¤ger meint, nicht gewÃ¤hrleistet ist.

Der Bescheid des Beklagten vom 28. April 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den

KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG vom 12. August 2020 ist hiernach zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.06.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024